

**Friedhofsordnung für den Friedhof**  
**der Ev.-luth. Friedhof der Ev.-luth. St Cosmae & Damiani -Kirchengemeinde**  
**Hambergen in Hambergen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St Cosmae & Damiani -Kirchengemeinde Hambergen am 04.12.2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 10.09.2015 beschlossen:

**§ 1**  
**Änderungen**

**§ 6 (Dienstleistungen), Abs 6, wird wie folgt eingefügt:**

(6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

**§ 11 (Allgemeines), Abs. 1, wird wie folgt geändert:**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung

a) Reihengengrabstätten	§ 12
b) Rasengrabstätten	§ 12a
c) Wahlgrabstätten	§ 13
d) Urnenreihengrabstätten	§ 14
e) Urnengemeinschaftsanlagen	§ 14 a
f) Urnenwahlgrabstätten	§ 15
g) Baumurnenwahlgräber	§ 15a

**§ 12a (Rasengrabstätten), wird wie folgt geändert:**

**(1) Rasenreihengrabstätten**

1. Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer Grabstelle, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht beläuft sich auf 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet und kann nicht verlängert werden.

2. Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberichtigten mit einem Grabmal nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit den Maßen von ca. 30cm mal 40 cm zu versehen. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen zu beschriften. Bepflanzung und die Aufstellung weiterer individueller Grabmale darüber hinaus sowie Grabschmuck sind im gemulchten Bereich um das Grabmal gestattet.

3. Die Friedhofsverwaltung behält sich darüber hinaus die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## (2) Rasenpartnergrabstätten für Erdbestattungen

1. Rasenpartnergrabstätten für Erdbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung. Rasenpartnergrabstätten für Erdbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.

2. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Lauf die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden. Mit der zweiten Bestattung erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Satz 1 dieses Absatzes.

3. Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit den Maßen von ca. 30cm mal 40 cm zu versehen. Ein gemeinsames Grabmal für eine Partnergrabstätte ist ebenso zulässig. Das Grabmal kann hier entsprechend größer sein. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen zu beschriften. Bepflanzung und die Aufstellung weiterer individueller Grabmale darüber hinaus sowie Grabschmuck sind im gemulchten Bereich um das Grabmal gestattet.

4. Die Friedhofsverwaltung behält sich darüber hinaus die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

5. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Erdbestattungen.

## (3) Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen

1. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit bis zu vier Urnen belegt werden.

2. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Lauf die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden. Mit der zweiten Bestattung erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Satz 1 dieses Absatzes.

3. Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit den Maßen von ca. 30cm mal 40 cm zu versehen. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen zu beschriften. Bepflanzung und die Aufstellung weiterer individueller Grabmale darüber hinaus sowie Grabschmuck sind im gemulchten Bereich um das Grabmal gestattet.

4. Die Friedhofsverwaltung behält sich darüber hinaus die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

5. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen.

**§ 14a (Urnengemeinschaftsanlagen), Abs. 1, Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

4. Die Friedhofsverwaltung behält sich darüber hinaus die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

**§ 14a (Urnengemeinschaftsanlagen) Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:**

5. Die Friedhofsverwaltung behält sich darüber hinaus die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

**§ 15a (Baumurnenwahlgräber), wird wie folgt eingefügt:**

(1) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen sind Grabstätten, die mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden, vom Tage der Verleihung angerechnet. Pro Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In Einzelgrabstätten kann eine Asche beigesetzt werden.

(3) In Partnergrabstätten können zwei Aschen beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung auf Partnergrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend § 13 Abs. 2 S. 3 und 4 bis zum Ende der Ruhezeit. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, muss das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte für 30 Jahre verlängert werden.

(4) Die Grabstellen sind jeweils vom Nutzungsberechtigten mit einem liegendem Grabmal nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit den Maßen von ca. 50cm mal 50 cm zu versehen. Die Namensplatten sind mit dem Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu beschriften. Bepflanzung und die Aufstellung weiterer individueller sowie Grabschmuck sind im gemulchten Bereich um das Grabmal gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich darüber hinaus die gärtnerische Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen.

**§ 25 (Entfernung) Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Für das Abräumen der Grabstätte ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, entfernen die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter Aufforderung und Fristsetzung, das Abräumen auf Kosten der Nutzungsberichtigten Person veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Gebührenbetrag zu erstatzen, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Hambergen , den 04.12.2025

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 08.12.2025

## Der Kirchenkreisvorstand

gez. Vorsitzende/r      gez. Kirchenkreisvorsteher/in  
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St Cosmae & Damiani-Kirchengemeinde Hambergen.

Verden, den 15.12.2025

## Kirchenamt in Verden Im Auftrag